ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (77)162

Vol. 1977/0069

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 162 endg.

Brüssel, den 11. Mai 1977.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 68/193/EWG, 69/208/EWG, 70/458/EWG und 70/457/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Pflanzkartoffeln, mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Begründung :

Der Rat hat 1966, 1968, 1969 und 1970 acht Richtlinien erlassen, die die Anforderungen an die Qualität, die Verpackung, die Etikettierung und in genetischer Hinsicht festsetzen, nach denen Saat- oder Vermehrungsgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden können.

Diese Richtlinien wurden mehrfach geändert, um den Entwicklungen während ihrer Anwendung Rechnung zu tragen.

Dieser Vorschlag will in der Hauptsache den erreichten technischen Fortschritt hinsichtlich des Verpackungsmaterials, der Verschlußsysteme und der verschiedenen Etikettierungen in Betracht ziehen.

Außerdem läßt es dieser Vorschlag zu, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut als "Zertifiziertes Saatgut" anzuerkennen, hauptsächlich bei selbstbefruchtenden Arten und in den Fällen, in denen Saatgut vorhergehender Generationen nicht Feldbesichtigungen unterworfen war .

Der Vorschlag unterwirft ebenso Pflanzenkartoffel dem gleichen Probenahmeverfahren, wie es schon für die anderen Arten festgelegt wurde.

Schließlich sieht dieser Vorschlag ein beschleunigtes Verfahren vor :

- Zur Definition des Anwendungsbereichs der verschiedenen Richtlinien hinsichtlich der Arten;
- Zur Festlegung der Voraussetzungen für Gemeinschaftsklassen der verschiedenen Kategorien von Pflanzenkartoffeln;
- Zur möglichen Verlängerung der Frist, die für den Ablauf der Gleichstellungen festgelegt worden ist, die auf nationaler Ebene dritten Ländern im Hinblick auf die Zulassung von außerhalb der Gemeinschaft gezüchteten Sorten landwirtschaftlicher Arten oder Gemüsearten gewährt worden sind.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die Änderung der verschiedenen Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut erforderlich.

Die geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie über die Verschliessung und Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut berücksichtigen nicht den auf dem Gebiet der Verpackungsmaterialien, der Verschliessungsmethoden und der Art und Weise der Kennzeichnung erzielten technischen Fortschritt.

Es erscheint angebracht, ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen, um gegebenenfalls den Anwendungsbereich einiger dieser Richtlinien auf weitere Pflanzenarten oder Kreuzungen auszudehnen und um die Nomenklatur der Arten anzupassen.

Grundsätzlich muss Saatgut, dass als "Zertifiziertes Saatgut" anerkannt werden soll, von "Basissaatgut" stammen. Abweichend davon gestatten die Richtlinien die Anerkennung als "Zertifiziertes Saatgut" für einige Arten auch dann, wenn das Saatgut von amtlich geprüftem Vorstufensaatgut stammt. Diese Möglichkeit reicht bei einigen Arten nicht aus. Es ist daher angebracht, diese Möglichkeit zu erweitern, soweit ausreichende Garantien gewährleistet sind.

Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Pflanzkartoffeln in Klassen mit unterschiedlichen Voraussetzungen unterteilen. Es ist angebracht, vorzusehen, dass in einem beschleunigten Verfahren gemeinschaftliche Klassen und die Anwendungsvoraussetzungen festgesetzt werden können.

Es erscheint schliesslich erforderlich, auch bei Pflanzkartoffeln für die Prüfung der Knollen zur Anerkennung vorzuschreiben, dass die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

Die Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG des Rates schreiben vor, dass ab 1. Juli 1977 die Gleichstellung der amtlichen Sortenprüfung und die in dritten Ländern durchgeführte Prüfung und Handhabung der Sortenerhaltung nicht länger national von den Mitgliedstaaten festgesetzt werden kann. Die Richtlinie 70/458/EWG des Rates schreibt vor, dass ab 1. Juli 1977 die Gleichstellung von in dritten Ländern geerntetem Saatgut nicht länger national von den Mitgliedstaaten festgelegt werden kann. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass Prüfungen, die diese Gleichstellungen auf Gemeinschaftsbasis garantieren, nicht in all den Fällen abgeschlossen werden, in denen nationale Gleichstellungen innerhalb der obengenannten Fristen garantiert wurden. Es sollte daher in einem beschleunigten Verfahren die Möglichkeit bestehen, zu entscheiden, diese Fristen in bestimmten Fällen auszudehnen, um laufende Handelsbeziehungen nicht zu zerstören.

./.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/331/EWG der Kommission vom 29. März 1976 (2), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Das Verschlusssystem umfasst entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung eines amtlichen Siegels. Dies ist entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlusssystems.

Nach dem Verfahren des Artikel 21 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssyteme festgelegt werden.

2. In Artikel 10 Absatz 2, Satz 1, werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

3. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kleinpackungen EWG so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass die Kennzeichnung oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Nach dem Verfahren des Artikel 21 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschliessung darf nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden."

./.

(1) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66
(2) ABl. Nr. L 83 vom 30.3.1976, S. 34

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet,

a) an der Aussenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage III Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind. Die Farbe des Etiketts ist weiss bei Basissaatgut und blau bei Zertifiziertem Saatgut. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem Verfahren des Artikel 21 kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einem amtlichen Siegel gesichert. Wenn im Falle des Artikel 4 Buchstabe a) Basissaatgut die Anforderungen der Anlage I an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit mindestens den für dieses Etikett in Anlage III Teil A Nrn. 3,4,5, 10 und 11 vorgesehenen Angaben enthalten. Der Vermerk ist so beschaffen, dass er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäss Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäss Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus unzerreissbarem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen, "Vertrieb nur in ..... (Mitgliedstaat) zulässig"."

5. In Artikel 11 b) werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

6. In Artikel 14 Absatz 1, 1. Strich werden hinter die Worte "gekennzeichnet und" die Worte "amtlich oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

7. In Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) wird hinter den Strich "Bezugsnummer der Partie" folgende Angabe eingefügt:
"-Monat und Jahr der Verschliessung; .....(Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)."

8. In Anlage III, Teil A wird folgende Nummer eingefügt:

"3. a)"-Monat und Jahr der Verschliessung: .....(Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: .... (Monat und Jahr)".

./.

9. In Anlage III, Teil A wird folgende Nummer eingefügt :
"12. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden.

Artikel 2

Die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (4), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze eingefügt:

"1. a) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz (1) A. aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

1. b) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, Saatgut, ausgenommen Hybridsaatgut, von selbstbefruchtenden oder apomiktischen Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut zugelassen worden ist und von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stimmt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Buchstaben C a) als "Zertifiziertes Saatgut" anzuerkennen, wenn der Züchter dies beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der nicht später als in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, dass das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderung an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter vor der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach den Verfahren des Artikels21 geändert werden."

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen EWG B befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Das Verschlusssystem umfasst entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung eines amtlichen Siegels. Dies ist entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlusssystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden.

./.

(3) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66
(4) ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1975, S. 6

3. In Artikel 9 Absatz 2, Satz 1 werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

4. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kleinpackungen EWG B so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlussystem verletzt wird oder dass die Kennzeichnung oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Nach dem Verfahren des Artikels 21 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschliessung darf nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden."

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen EWG B befindet,

a) an der Aussenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage IV Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind. Die Farbe des Etiketts ist weiss bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung nach Basissaatgut, rot bei Zertifiziertem Saatgut der folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut und braun bei Handelssaatgut. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einem amtlichen Siegel gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit mindestens den für dieses Etikett in Anlage IV Teil A. I unter Buchstabe a) Nrn. 3, 4 und 5 und bei Handelssaatgut unter Buchstabe b) Nrn. 2, 4 und 5 vorgesehenen Angaben enthalten. Der Vermerk ist so beschaffen, dass er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäss Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäss Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus unzerreissbarem Material verwendet wird.

./.

"(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen, "Vertrieb nur in ..... (Mitgliedstaat) zulässig"."

6. In Artikel 10 b) werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

7. In Artikel 14 Absatz 1, 1. und 2. Strich werden hinter die Worte "gekennzeichnet und" jeweils die Worte "amtlich oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

8. In Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) wird hinter den Strich "Bezugsnummer der Partie" folgende Angabe eingefügt:
"-Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)"
oder
"-Monat und Jahr der letzten für eine Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)".

9. In Anlage IV Teil A Buchstabe a) wird folgende Nummer eingefügt:

"3 a)"-Monat und Jahr der Verschliessung: .....(Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für eine Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)".

10. In Anlage IV Teil A, Buchstabe b) wird folgende Nummer eingefügt:

"4 a) -Monat und Jahr der Verschliessung: .....(Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahme: .....
(Monat und Jahr)".

11. In Anlage IV Teil A Buchstabe c) wird folgende Nummer eingefügt:

"3 a)"-Monat und Jahr der Verschliessung: .....(Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten, für die Entscheidung über die Anerkennung oder die Zulassung als Handelssaat und dessen Mischungsbestandteilen bestimmten amtlichen Probenahme: .....(Monat und Jahr)"."

12. In Anlage IV Teil A Buchstabe a) wird folgende Nummer eingefügt:

"12. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft: ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden."

13. In Anlage IV Teil A, Buchstabe b) wird folgende Nummer eingefügt:

"9. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft: ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden."

14. In Anlage IV Teil A Buchstabe c) wird folgende Nummer eingefügt:

"7. Wenn mindestens die Keimfähigkeit aller Mischungsbestandteile erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden.

./.

Artikel 3

Die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (4), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze eingefügt:

"1 a) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz (1) A. aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen.

1 b) Die Mitgliedstaaten können nach den Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, Saatgut, ausgenommen Hybridsaatgut, von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut angemeldet worden ist und von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Buchstabe F a) oder G a) als "Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" anzuerkennen, wenn der Züchter dies beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der nicht später als in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, dass das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter vor der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 21 geändert werden."

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut und mit Zertifiziertem Saatgut aller Art amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Das Verschlusssystem umfasst entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung eines amtlichen Siegels. Dies ist entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlusssystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden."

3. In Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtliche Überwachung" eingefügt.

./.

(5) ABl. Nr. 125, vom 11.7.1966, S. 2309/66

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut und mit Zertifiziertem Saatgut aller Art

a) an der Aussenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist und das den Voraussetzungen der Anlage IV entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind. Die Farbe des Etiketts ist weiss bei Basissaatgut, blau bei "Zertifiziertem Saatgut" und "Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung" und rot bei "Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung". Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einem amtlichen Siegel gesichert. Wenn in den Fällen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Basissaatgut oder Saatgut von Mais die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit mindestens den für dieses Etikett in Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nrn. 3, 4 und 5 vorgesehenen Angaben enthalten. Der Vermerk ist so beschaffen, dass er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäss Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäss Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus unzerreissbarem Material verwendet wird."

"(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen, "Vertrieb nur in ..... (Mitgliedstaat) zulässig".

5. In Artikel 14 Absatz 1 werden hinter die Worte "gekennzeichnet und "die Worte "amtlich oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

6. In Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) wird hinter den Strich "Bezugsnummer der Partie folgende Angabe eingefügt:

"-Monat und Jahr der Verschliessung:..... (Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)"."

7. In Anlage IV Teil A Buchstabe c) wird folgende Nummer eingefügt:

"3 a)"-Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)"."

./.

8. In Anlage IV Teil A Buchstabe b) wird folgende Nummer eingefügt:

"3 a)"-Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)" oder

"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung der Mischungsbestandteile bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)"."

9. In Anlage IV Teil A Buchstabe a) wird folgende Nummer eingefügt:

"10. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden."

10. In Anlage IV Teil A Buchstabe b) wird folgende Nummer eingefügt:

"7. Wenn mindestens die Keimfähigkeit aller Mischungsbestandteile erneut geprüft wurde, können die Worte: Erneut geprüft: ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden."

Artikel 4

Die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/307/EWG des Rates vom 15. März 1976 (7), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Nach dem Verfahren des Artikels 19 können innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien gemeinschaftliche Klassen, deren Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Anwendung dieser Klassen bei der Anerkennung festgelegt werden."

2. Folgender Artikel wird neu eingefügt:

"Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei der Prüfung der Knollen zur Anerkennung die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden."

3. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen und Behältnisse mit Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlussystem verletzt wird oder dass das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Etikett oder die Verpakkung oder das Behältnis Spuren einer Manipulation zeigen. Das Verschlusssystem umfasst entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung eines amtlichen Siegels.

./.

(6) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66
(7) ABl. Nr. L 72 vom 18.3.1976, S. 16

Nach dem Verfahren des Artikels 19 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden."

4. In Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen und ...hältnisse mit Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut

a) an der Aussenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage III entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind. Die Farbe des Etiketts ist weiss bei Basispflanzgut und blau bei Zertifiziertem Pflanzgut. Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einem amtlichen Siegel gesichert;

b) im Innern einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit mindestens den für dieses Etikett in Anlage III Teil A Nrn. 3, 4 und 6 vorgesehenen Angaben enthalten. Der Vermerk ist so beschaffen, dass er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäss Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäss Buchstabe a) ein Etikett aus unzerreissbarem Material verwendet wird."

"(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen, "Vertrieb nur in ..... (Mitgliedstaat) zulässig"."

6. In Artikel 13 Absatz 1 werden hinter die Worte "gekennzeichnet und" die Worte "amtlich oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

7. In Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe c) wird hinter den Strich "Bezugsnummer der Partie" folgende Angabe eingefügt:

"-Monat und Jahr der Verschliessung".

8. In Anlage III Teil A wird folgende Nummer eingefügt:

"3 a) Monat und Jahr der Verschliessung".

9. In Anlage III Teil A wird Nummer 9 gestrichen.

./.

Artikel 5

Die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/648/EWG vom 9. Dezember 1974 (9), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen und Bündel mit Vermehrungsgut so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Sie werden ausserdem durch den für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen mit einer Plombe oder einer gleichwertigen Verschlusssicherung versehen. Nach den Verfahren des Artikel 17 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschliessung darf nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden."

2. In Artikel 10 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:

"1 a) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, dass bis zu 10 Packungen oder Bündel von Pfropfreben und bis zu 5 Packungen oder Bündel von Wurzelreben gleicher Eigenschaften mit einem einzigen Etikett gemäss Anlage IB gekennzeichnet werden. In diesem Fall sind diese Packungen oder Bündel so miteinander verbunden, dass bei einer Trennung die Verbindung verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann. Die Befestigung des Etiketts wird durch diese Verbindung gesichert. Eine Wiederverschliessung ist nicht zulässig."

Artikel 6

Die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (4), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze eingefügt:

"1 a) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz (1) A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 20 vorgenommen.

1 b) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, Saatgut, ausgenommen Hybridsaatgut, von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut angemeldet worden ist und von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Buchstabe D a) oder E a) als "Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder als "Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" anzuerkennen, wenn der Züchter dies beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der nicht später als in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der

./.

Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, dass das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter vor der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 20 geändert werden."

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut, mit Zertifiziertem Saatgut aller Art und mit Handelssaatgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Das Verschlusssystem umfasst entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung eines amtlichen Siegels. Dies ist entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlusssystems. Nach dem Verfahren des Artikels 20 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden."

3. In Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 werden hinter das Wort "amtlich" die Worte "oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

4. Artikel 10, Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut, mit Zertifiziertem Saatgut aller Art und mit Handelssaatgut

a) an der Aussenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen der Anlage IV entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind. Die Farbe des Etiketts ist weiss bei Basissaatgut, blau bei "Zertifiziertem Saatgut" und "Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung", rot bei "Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung" und "Zertifiziertem Saatgut der dritten Vermehrung" und braun bei Handelssaatgut. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach den Verfahren des Artikels 20 kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einem amtlichen Siegel gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit mindestens

./.

den für dieses Etikett in Anlage IV Teil A unter Buchstabe a) Nrn. 4, 5 und 6 und bei Handelssaatgut unter Buchstabe b) Nrn. 2, 5 und 6 vorgesehenen Angaben enthalten. Der Vermerk ist so beschaffen, dass er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäss Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäss Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus unzerreissbarem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen "Vertrieb nur in ..... (Mitgliedstaat) zulässig"."

5. In Artikel 13 Absatz 1 werden hinter die Worte "gekennzeichnet und" jeweils die Worte "amtlich oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

6. In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) wird hinter den Strich "Bezugsnummer der Partie" folgende Angabe eingefügt:

"- Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)" oder
"- Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)".

7. In Anlage IV, Teil A Buchstabe a) erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. "-Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)".

8. In Anlage IV, Teil A Buchstabe b) erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. "-Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)".

9. In Anlage IV Teil A, Buchstabe a) wird folgende Nummer eingefügt:

"11. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft: ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden".

10. In Anlage IV Teil A, Buchstabe b) wird folgende Nummer eingefügt:

"10. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Erneut geprüft: ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden".

Artikel 7

Die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 (12) wird wie folgt geändert:

./.

(11) ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S. 1
(12) ABl. Nr. L 3 6 vom 27.12.1973, S. 79

In Artikel 21 Absatz 2 werden die folgenden Worte eingefügt:

"Nach den Verfahren des Artikels 23 kann diese Frist für bestimmte dritte Länder verlängert werden, sofern die verfügbaren Informationen eine Feststellung nach Absatz 1 noch nicht zulassen".

Artikel 8

Die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/307/EWG des Rates vom 15. März 1976 (7) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze eingefügt:

"1 a) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 40 vorgenommen.

1 b) Die Mitgliedstaaten können nach den Verfahren des Artikels 40 ermächtigt werden, Saatgut, ausgenommen Hybridsaatgut, von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut angemeldet worden ist und von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C a) als "Zertifiziertes Saatgut" anzuerkennen, wenn der Züchter dies beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der nicht später als in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, dass das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter vor der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 40 geändert werden."

2. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Das Verschlusssystem umfasst entweder die Einbeziehung des vorgenannten Etiketts in das System oder die Anbringung eines amtlichen Siegels. Dies ist entbehrlich bei Verwendung eines nicht Wiederverwendbaren Verschlusssystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 40 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden".

./.

3. Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschliessung darf nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden.

4. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen mit Standardsaatgut und Kleinpackungen mit "Zertifiziertem Saatgut" so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 26 Absatz 3 vorgesehene Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Sie werden ausserdem - mit Ausnahme von Kleinpackungen - durch den für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen mit einer Plombe oder einer gleichwertigen Verschlusssicherung versehen. Nach dem Verfahren des Artikels 40 können zugelassene oder nicht zugelassene Verschlusssysteme festgelegt werden. Bei Kleinpackungen der Kategorie "Zertifiziertes Saatgut" darf eine ein- oder mehrmalige Wiederverschliessung nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden."

5. In Artikel 25 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut und mit Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen befindet,

a) an der Aussenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzugen der Anlage IV Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind. Die Farbe des Etiketts ist weiss bei Basissaatgut und blau bei Zertifiziertem Saatgut. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem Verfahren des Artikels 40 kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einem amtlichen Siegel gesichert.

Wenn im Falle des Artikels 21 Basissaatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit mindestens den für dieses Etikett in Anlage IV Teil.A Buchstabe a) Nrn. 4, 5, 6 und 7 vorgesehenen Angaben enthalten. Der Vermerk ist so beschaffen, dass er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäss Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn

./.

die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäss Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus unzerreissbarem Material verwendet wird. Bei Klarsichtpackungen bedarf es keines Etiketts gemäss Buchstabe a), wenn der amtliche Vermerk sämtliche in Anhang IV, Teil A Buchstabe a) vorgesehenen Angaben aufweist und durch die Verpackung hindurch lesbar ist."

7. In Artikel 26 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen, "Vertrieb nur in ..... (Mitgliedstaat) zulässig"."

8. In Artikel 30 Absatz 1 werden hinter die Worte "amtlich gekennzeichnet und" die Worte "amtlich oder unter amtlicher Überwachung" eingefügt.

9. In Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe c) wird hinter den Strich "Bezugsnummer der Partie" folgende Angabe eingefügt:
"-Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr)" oder
"-Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)".

10. In Artikel 32 Absatz 2 werden die folgenden Worte eingefügt:

"Nach dem Verfahren des Artikels 40 kann die Frist für bestimmte dritte Länder verlängert werden, sofern die verfügbaren Informationen eine Feststellung nach Absatz 1 noch nicht zulassen".

11. Anlage IV, Teil A Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"1. EWG-Norm
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
3. Monat und Jahr der Verschliessung: ..... (Monat und Jahr) oder Monat und Jahr der letzten, für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme: ..... (Monat und Jahr)
4. Bezugsnummer der Partie
5. Art
6. Sorte
7. Kategorie
8. Erzeugerland
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner
10. Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht
11. Wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde, können die Worte "Überprüft: ..... (Monat und Jahr)" angegeben werden".

./.

12. Anlage IV, Teil B Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"1. EWG-Norm
2. Name und Anschrift des für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen oder sein Zeichen
3. Jahr oder Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) der Verschliessung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit. Diese Angabe kann kodifiziert sein, vorausgesetzt, dass der Kode vorher der Zertifizierungsstelle mitgeteilt wurde
4. Art
5. Sorte
6. Kategorie; bei Kleinpackungen kann "Zertifiziertes Saatgut" mit dem Buchstaben "C" oder "Z", "Standardsaatgut" mit den Buchstaben "St." gekennzeichnet werden.
7. Die von dem für die Anbringung der Etiketten Verantwortlichen festgelegte Bezugsnummer
   - bei Standardsaatgut
8. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht
   - bei Zertifiziertem Saatgut
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner - ausgenommen Kleinpackungen bis zu 500 g
10. Bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht".

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um
- den Bestimmungen von Artikel 1 Punkt 4, Artikel 2 Punkt 5, Artikel 3 Punkt 4, Artikel 4 Punkt 5, Artikel 6 Punkt 4 und Artikel 7 Punkte 5 und 10 mit Wirkung zum 1. Juli 1977,
- den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie zum 1. Juli 1978 nachzukommen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, Im Namen des Rates

Der Präsident